

## II. Nachtrag

### **zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital**

vom 20. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

#### I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom 21. Mai 2006»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

##### *Erlassstitel (geändert)*

Kantonsratsbeschluss

über die Zuweisung ~~eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank~~ **ausserordentlichen Erträgen** an das besondere Eigenkapital

##### *Ziff. 1*

<sup>2</sup> (**neu**) Der Ertrag aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen in Höhe von Fr. 79 268 000.– wird dem besonderen Eigenkapital zugewiesen.

##### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Das aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital kann in jährlichen Tranchen von höchstens Fr. 30 600 000.– eingesetzt werden zur:

---

1 ABl 2020-00.021.475.

2 In Vollzug ab 21. Mai 2020.

3 sGS 831.51.

## nGS 2020-037

- b) (**geändert**) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes;
- c) (**neu**) Finanzierung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Coronavirus stehen.

<sup>4</sup> (**neu**) Soweit die Mittel aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen zur Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Coronavirus stehen, gelten die Bezugsbeschränkungen nach Abs. 1 und 3 dieser Bestimmung nicht.

Ziff. 3

**(aufgehoben)**

Ziff. 4

**(aufgehoben)**

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>4</sup> ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>5</sup>

---

4 sGS 111.1.

5 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 20. Mai 2020

Der Präsident des Kantonsrates:  
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun